



Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) für ein Einzelgrab € 11,50/Jahr für die Dauer von 30 Jahren
 für ein Familiengrab € 15,00/Jahr für die Dauer von 30 Jahren
- b) Die Verlängerungsgebühr beträgt bei:
 - für ein Einzelgrab € 11,50/Jahr für die Dauer von 10 Jahren
 - für ein Familiengrab € 15,00Jahr für die Dauer von 10 Jahren

§ 3

Für die Errichtung einer Grabstätte wird eine einmalige Graberrichtungsgebühr von € 155,00 berechnet.

§ 4

Bei Exhumierungen und Umbettungen ist eine Gebühr von € 155,00 zu entrichten.

§ 5

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 40,00.

§ 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984, LGBl. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 9

Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 10

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 12.12.2008 (Ablauf des Tages des Anschlages) in Kraft.

F.d.R.d.A.:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Josef Lusser